

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 19. März 2025

Nr. 12

Inhalt	Seite
29.11.2024 - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024	192
05.12.2024 - Haushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025/2026	194
13.12.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung 2025	197
12.03.2025 - Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth	199
12.03.2025 - Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth	204
12.03.2025 - Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth vom 13.10.1972	209
12.03.2025 - 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	210
14.03.2025 - Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz; Landkreis Hildesheim	212
17.03.2025 - Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Landkreis Hildesheim am 23.02.2025	214
18.03.2025 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses; Landkreis Hildesheim	216
18.03.2025 - Bekanntmachung der Stadt Bockenem über den Beschluss der Jahresrechnung 2018 und Entlastung	217
18.03.2025 - Bekanntmachung der Stadt Bockenem über den Beschluss der Jahresrechnung 2019 und Entlastung	218

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	669.679.000	13.255.600	0	682.934.600
ordentliche Aufwendungen	701.562.900	29.582.200		731.145.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.934.700	13.255.600	0	673.190.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.646.200	29.882.200	0	708.528.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.829.200	0	0	11.829.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.476.600	0	0	53.476.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.826.400	0	0	41.826.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.000.000	0	0	10.000.000
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	713.590.300	13.255.600	0	726.845.900
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	742.122.800	29.882.200	0	772.005.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Hildesheim, 29.11.2024

Landkreis Hildesheim

Lynack
Landrat

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 17.03.2025 unter dem Az. 32.12-10302-254 (2024) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.03.2025 bis zum 28.03.2025 während der Dienststunden im Zimmer 312 des Kreishauses Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Hildesheim, 18.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Haushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird

	HH-Jahr 2025	HH-Jahr 2026
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.794.400 Euro	5.908.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.110.800 Euro	7.336.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.458.600 Euro	5.564.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.830.100 Euro	6.778.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500 Euro	382.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	472.500 Euro	501.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.000 Euro	152.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.900 Euro	202.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.931.100 Euro	6.098.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.458.500 Euro	7.482.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2025 auf 114.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2026 auf 119.200 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.300.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.500.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Der Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	555 v. H.	555 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	283 v. H.	283 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.	410 v. H.

§ 6

Eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ist als erheblich anzusehen, wenn das Investitionsvolumen einen Betrag von
im Haushaltsjahr 2025 150.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2026 150.000 Euro
überschreitet.

Die Wertgrenze richtet sich nach der Gesamtinvestition, auch wenn sich die Maßnahme über mehrere Jahre erstreckt.

Duingen, den 05.12.2024



Krumfuß, Bürgermeister



Senfleben, Gemeindedirektor

Verkündung der Haushaltssatzung 2025/2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.03.2025 unter Az.: (910) 15- 14- 10 erteilt worden.

Gleichzeitig wurden die Festsetzungen des § 1 der Haushaltssatzung beanstandet, soweit sie im Haushaltsjahr 2025 bei den ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag von 7.061.000 € und bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Gesamtbetrag von 6.780.300 €

und

im Haushaltsjahr 2026 bei den ordentlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag von 7.291.000 € und bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Gesamtbetrag von 6.732.900 €

übersteigen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.03.2025 bis 31.03.2025

zur Einsichtnahme während der Dienststunden bei der

**Samtgemeinde Leinebergland,
BlankeStr. 16,
31028 Gronau (Leine)**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Leinebergland bereitgestellt.

Duingen, den 13.03.2025
Ort, Datum



**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.735.500 EUR	2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.097.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.061.600 EUR	2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.662.100 EUR
		2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	480.500 EUR
		2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.305.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	96.700 EUR	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.824.500 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	777.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.402.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.744.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 2.824.500 EUR festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.005.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

- | | |
|------------------------|----------|
| 2. Gewerbsteuer | 410 v.H. |
|------------------------|----------|

Söhle, den 13.12.2024

Der Bürgermeister


Marienfeldt



Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 14.03.2025 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.03.2025 bis 31.03.2025 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhle,
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,
31185 Söhle**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Söhle bereitgestellt.

Söhle, 17.03.2025
Ort, Datum


**Gemeinde Söhle
Der Bürgermeister**



Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Unterbringung obdachloser Menschen durch die Stadt Bad Salzdetfurth in Notunterkünften. Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Menschen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Für ihre Unterbringung muss eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Bad Salzdetfurth bestehen.
- (2) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Menschen betreibt die Stadt Bad Salzdetfurth Unterkünfte (Notunterkünfte) als öffentliche Einrichtung. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.
- (3) Die Notunterkünfte sind sämtliche, von der Stadt Bad Salzdetfurth zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen angemietete Wohnungen und Wohnräume.

§ 2

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Obdachlosenbehörde (der Stadt Bad Salzdetfurth), hat die nutzungsberechtigte Person diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Stadt Bad Salzdetfurth zugewiesene Notunterkunft beziehen und bewohnen. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die

nutzungsberechtigten Personen zu nennen, die Notunterkunft ist zu bestimmen. Über die Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt ein gesonderter Bescheid.

- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Durch die Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der nutzungsberechtigten Personen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in einer Notunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Salzdetfurth zulässig.
- (3) Die Stadt Bad Salzdetfurth kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bad Salzdetfurth und dem/der Vermieter/in beendet wird,
 - c. die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert,
 - d. Benutzende in Konflikte, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu einer Gefährdung von anderen Personen führen, beteiligt sind. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an.
- (4) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a. Im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder mit deren Ablauf.
 - b. Durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft.
 - c. Durch Zweckentfremdung der Nutzung, z.B. durch Einlagerung von Hausrat.
 - d. Durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten.
 - e. Durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
 - f. Durch schriftliche Verfügung der Stadt Bad Salzdetfurth.
 - g. Durch den Tod der nutzungsberechtigten Person.

§ 5

Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Salzdetfurth die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils aktuellen Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Stadt Bad Salzdetfurth vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Bad Salzdetfurth anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o.g. Verwahrungsfrist, sind die der Stadt Bad Salzdetfurth zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren genutzt.

§ 6

Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher der eingewiesenen nutzungsberechtigten Personen verbindlich. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.
- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte Beauftragten der Stadt Bad Salzdetfurth sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden, denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen von der nutzungsberechtigten Person nicht vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Renovierungsarbeiten. Die nutzungsberechtigte Person ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt Bad Salzdetfurth unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.

- (6) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Salzdetfurth Ausnahmen für die Haltung von Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (7) Die von der Nutzungsberechtigten Person vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bad Salzdetfurth auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der überlassenen Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend (Strom, Gas, Wasser) zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand, mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr ergibt sich aus der „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth“.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigungen der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Stadt Bad Salzdetfurth für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Stadt Bad Salzdetfurth, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten Personen sowie Besuchern wird, sofern sie nicht ihr Leben, ihren Körper oder ihre Gesundheit betrifft, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bad Salzdetfurth keine Haftung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt.
 2. entgegen § 3 Abs. 2 S. 3 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht.
 3. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft nach Aufforderung nicht verlässt.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nicht nachkommt.
 5. entgegen § 6 Abs. 2 die Hausordnung nicht einhält.
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt.
 7. entgegen § 6 Abs. 6 Tiere ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bad Salzdetfurth hält.
 8. entgegen § 7 Abs. 2 die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Anwendung von Zwangsmitteln

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.03.2025

Gez. Gryschka
(Bürgermeister)

Satzung

über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 11.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Salzdetfurth unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bad Salzdetfurth“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2

Art der Notunterkünfte

- (1) Die Stadt Bad Salzdetfurth hält Notunterkünfte in Gemeinschaftsunterkünften unterschiedlicher Art für die Unterbringung von obdachlosen Menschen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften bereit.
- (2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.
- (3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Stadt Bad Salzdetfurth“ genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2

Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängende Kosten addiert und durch die maximal verfügbare Anzahl der Gesamtplätze nach Quadratmetermaßstab geteilt und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz für alle Notunterkünfte differenziert nach Quadratmeterzahl und Personenzahl ermittelt.
- (3) Die jeweiligen Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die zugrunde liegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und die Anlage 1 innerhalb von drei Jahren angepasst.
- (5) Es wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Pauschale für Stromkosten erhoben, deren Höhe in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt ist. Die Pauschale orientiert sich an der Höhe des Anteils für Stromkosten im Regelsatz des Sozialgesetzbuchs. Eine Verbrauchsabrechnung erfolgt nicht. Die Stadt kann im Einzelfall die gesamte Höhe der tatsächlichen Stromverbrauchskosten in Rechnung stellen, wenn dies aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Folgemonats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund das ihm zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6
Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer städtischen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Stadt Bad Salzdetfurth an private Unternehmen (Pensionen, Hotels, Gästewohnungen, Ferienwohnungen etc.) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Stadt Bad Salzdetfurth dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7
Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Stadt Bad Salzdetfurth zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.03.2025

Gez. Gryschka
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte in der Stadt Bad Salzdetfurth

Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2024)

Benutzungsgebühr für alle Notunterkünfte
-monatliche Gebühr pro Platz/Person, abgerundet-

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Bad Salzdetfurth, EG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	129,09 € (64,55 €)	17,33 € (8,67 €)	146,42 € (73,22 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	22,33 € (11,17 €)	196,11 € (98,06 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	20,33 € (10,17 €)	171,76 € (85,89 €)

3-Zimmer-Wohnung 2, OT Bad Salzdetfurth, OG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	129,09 € (64,55 €)	17,33 € (8,67 €)	146,42 € (73,22 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	22,33 € (11,17 €)	196,11 € (98,06 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	20,33 € (10,17 €)	171,76 € (85,89 €)

3-Zimmer-Wohnung 3, OT Bad Salzdetfurth, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	137,13 € (68,56 €)	17,10 € (8,55 €)	154,23 € (77,11 €)
Zimmer hinten rechts	173,78 € (86,89 €)	26,67 € (13,33 €)	200,45 € (100,22 €)
Zimmer hinten links	151,43 € (75,72 €)	16,23 € (8,12 €)	167,66 € (83,84 €)

1-Zimmer-Wohnung 1, OT Bad Salzdetfurth, UG			
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	268,65 € (134,33 €)	71,00 € (35,50 €)	339,65 € (169,83 €)

1-Zimmer-Wohnung 2, OT Bad Salzdetfurth, OG			
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	308,00 € (154,00 €)	0,00 € (0,00 €)	308,00 € (154,00 €)

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Bodenbug, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne links	129,48 € (64,74 €)	10,52 € (5,26 €)	140,00 € (70,00 €)
Zimmer hinten links	198,85 € (99,42 €)	16,15 € (8,08 €)	215,00 € (107,50 €)
Zimmer hinten rechts	164,17 € (82,08 €)	13,33 € (6,67 €)	177,50 € (88,75 €)

3-Zimmer-Wohnung 1, OT Breinum, DG			
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])			
Bezeichnung:	Miete:	Gas:	Gesamt:
Zimmer vorne rechts	128,33 € (64,17 €)	0,00 € (0,00 €)	128,33 € (64,17 €)
Zimmer vorne links	238,33 € (119,17 €)	0,00 € (0,00 €)	238,33 € (119,17 €)
Zimmer hinten links	183,33 € (91,67 €)	0,00 € (0,00 €)	183,33 € (91,67 €)

Stromkosten für alle Notunterkünfte

3-Zimmer-Wohnungen		
Belegung bis 3 Personen (Belegung ab 4 Personen [Doppelbelegung])		
Bezeichnung:	Strompauschale:	Gesamt:
Zimmer	20,00 € (10,00 €)	20,00 € (10,00 €)

1-Zimmer-Wohnungen		
Belegung bei 1 Person (Belegung ab 2 Personen [Doppelbelegung])		
Bezeichnung:	Strompauschale:	Gesamt:
Zimmer	40,00 € (20,00 €)	308,00 € (154,00 €)

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth vom 13.10.1972

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010 Nr. 31), in der geltenden Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 11.03.2025 nachfolgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth vom 13.10.1972 beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die „Satzung über die Stiftung einer Ehrenplakette der Stadt Bad Salzdetfurth“ vom 13.10.1972 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 12.03.2025

Gez. Gryschka
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der geltenden Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 11.03.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 27.09.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 „Organzuständigkeit“ der Satzung wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, dieser lautet:

(3) Folgende Vorgänge sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG anzusehen und werden auf den Bürgermeister delegiert:

- | | |
|---|-------------|
| a) Entscheidungen über Forderungen der Stadt, die Stundung von Forderungen
bis zu einer Dauer von einem Jahr | unbegrenzt, |
| bei längeren Zeiträumen bis zu einer Summe von | 20.000 €. |
| b) Die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Summe von | 15.000 €. |
| c) Der Erlass von Forderungen bis zu einer Summe von | 2.500 €. |

Artikel 2

1. In § 10 erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

a) Absatz 2:

(2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentliche Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage www.bad-salzdetturth.de, sowie durch Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus.

Bekanntmachungen zu Sitzungen der Ortsräte werden durch Papieraushang ausschließlich im Amtlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles ausgehängt.

Die Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen sind:

im Ortsteil Bad Salzdetfurth:
Am Rathaus

im Ortsteil Bodenburg:
Am Markt

im Ortsteil Breinum:
Ecke Am Feldberg/Piepenbrink

im Ortsteil Detfurth:
Soltmannstraße, vor Haus Nr. 17

im Ortsteil Groß Dungen:
Bergstraße/Ecke Hildesheimer Straße

im Ortsteil Heinde:

Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 15

im Ortsteil Hockeln:

Am Brink, vor Haus Nr. 2

im Ortsteil Klein Dungen:

Fohlenfeld, gegenüber Haus Nr.1

im Ortsteil Lechstedt:

Ecke Mittelstraße/ Am Brunnen

im Ortsteil Listringen:

Listringer Dorfstraße, vor der Kirche

im Ortsteil Östrum:

Am Krugkamp, vor Haus Nr. 1

im Ortsteil Wehrstedt:

Ecke Am Ziegenberg/ Schlangenstraße

im Ortsteil Wesseln:

Am Lammeufer, vor Haus Nr. 2

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

b) Absatz 5:

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie Bekanntmachungen von öffentlichen Zustellungen und Terminbestimmungen von Gerichten werden durch Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

2. Absatz 6 entfällt.

Bad Salzdetfurth, den 12.03.2025

Gez. Gryschka
Bürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für
Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
am Mittwoch, den 26. März 2025 um 16.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.10.2024
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.11.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Weihnachtshochwasser 2023/2024 - Alle Jahre wieder?
Ein hydrologischer Rück- und Ausblick!
Vortrag von Herrn Markus Anhalt
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
6. Sachstand zur psychosozialen Notfallversorgung von Einsatzkräften (PSNV-E) im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 849/XIX
7. Ernennung des stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord
- Vorlage 853/XIX
8. Antrag der Stadt Alfeld (Leine) auf Zuweisung aus der Feuerschutzsteuer für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs - Wasser (TSF-W) für die Ortsfeuerwehr Langenholzen
- Vorlage 832/XIX
9. Antrag der Samtgemeinde Leinebergland auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges 20 Katastrophenschutz (LF 20 - KatS) für die Ortsfeuerwehr Despetal
- Vorlage 822/XIX
10. Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Beschaffung und Finanzierung von drei Abrollbehältern Gefahrgut sowie eines Gerätewagens Messtechnik
- Vorlage 754/XIX
11. Rekommunalisierung der Rettungsdienste
Antrag der Fraktion Vernunft und Gerechtigkeit vom 08.11.2024
- Antrag 648/XIX
12. Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG)
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024
- Antrag 685/XIX
13. Vollsperrungen von Straßen
Antrag der CDU-Fraktion vom 06.12.2024
- Antrag 738/XIX
- 13.1. Vollsperrungen von Straßen
- Vorlage 875/XIX

14. Tempo 30 km/h vor den Kindergärten in Hotteln und Groß Düngen
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 753/XIX
15. Anordnung von Tempo 50 km/h in Lamspringe OT Neuhof
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2025
- Antrag 756/XIX
16. Notfallplan Tierseuchen
Antrag der Gruppe vom 13.02.2025
- Antrag 770/XIX
- 16.1. Notfallplan Tierseuchen
- Vorlage 874/XIX
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Hildesheim, den 14.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

**Bekanntmachung
der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl
im Landkreis Hildesheim am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Hildesheim, den ~~12~~²³.02.2025

stellv. Kreiswahlleiter


Voß

Wahlkreis Hildesheim

Wahlberechtigte	211.156
Wähler	176.681
Ungültige Erststimmen	1.304
Gültige Erststimmen	175.377
Ungültige Zweitstimmen	919
Gültige Zweitstimmen	175.762

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Rump, Daniela	SPD	53.926
Lüder, Justus	CDU	51.421
von Holtz, Ottmar	GRÜNE	16.511
Heckeroth, Tim	FDP	4.369
Althaus, Thorsten	AfD	31.963
Brückner, Maik	Die Linke	12.021
Bode, Henrik	FREIE WÄHLER	2.120
Baacke, Sebastian	Volt	1.416
Bellgardt, Marvin	Einzelbewerber Bellgardt	1.630

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	42.610
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	47.276
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.303
Freie Demokratische Partei (FDP)	6.534
Alternative für Deutschland (AfD)	31.742
Die Linke (Die Linke)	14.749
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.245
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	399
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	810
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	991
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	259

Volt Deutschland (Volt)	898
Partei der Humanisten - Fakten, Freiheit, Fortschritt (PdH)	100
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	33
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	233
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.580

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

am Donnerstag, 27. März 2025 um 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Jahresplanung Jugendparlament
4. KiTa-Vertrag - aktuelle Informationen
5. KiTa-Förderanträge (Grundsätzliche Zusage Förderung)
- Vorlage 881/XIX
6. KiTa-Förderanträge (Auszahlung von Zuwendungen)
- Vorlage 882/XIX
7. Fortführung des Projektes "JobKlub" für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026
- Vorlage 879/XIX
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 18.03.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

In Vertretung

gez. Schwenke

Stadt Bockenem

Bockenem, 18.03.2025

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2018 und Entlastung

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 beschlossen:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von 229.330,69 EUR wird der Überschussrücklage gem. § 123 NKomVG zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gem. § 129 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt.

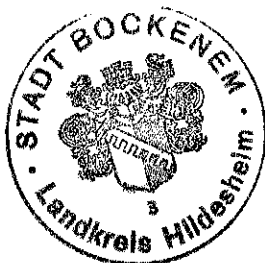
Die Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

03.04.2025 bis 11.04.2025

im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, Zimmer 38,
während der Öffnungszeiten

öffentlich aus.


Rainer Block
Bürgermeister



Stadt Bockenem

Bockenem, 18.03.2025

Bekanntmachung

Beschluss über die Jahresrechnung 2019 und Entlastung

Der Rat der Stadt Bockenem hat in seiner Sitzung am 17.03.2025 beschlossen:

Die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte Jahresrechnung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Der im Jahresergebnis erzielte Überschuss in Höhe von 538.415,67 EUR wird der Überschussrücklage gem. § 123 NKomVG zugeführt.

Dem Bürgermeister wird gem. § 129 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

03.04.2025 bis 11.04.2025

im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, Zimmer 38,

während der Öffnungszeiten

öffentlich aus.


Rainer Block
Bürgermeister

